Kantonsrat St.Gallen 32.21.01A

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Anträge der Regierung vom 18. Mai 2021

VD / Postulat 43.19.16: <u>Festhalten am Antrag auf Abschreibung des Postulats.</u>

Begründung:

Das Postulat 43.19.16 «Landwirtschaft: Klima- und Artenschutz umfassend berücksichtigen» wurde auf Antrag der Regierung mit geändertem Wortlaut wie folgt gutgeheissen: «Die Regierung wird eingeladen, die Thematik Ressourcenschonung und Biodiversität im Rahmen des Berichts zum Postulat 43.17.06 «Perspektiven der Landwirtschaft» und das Thema Klimaschutz im Rahmen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St. Gallen aufzuzeigen». Der Bericht 40.20.02 «Perspektiven der Landwirtschaft» wurde von der Regierung in der vorerwähnten Weise erarbeitet und vom Kantonsrat im September 2020 zur Kenntnis genommen. Somit sind die Voraussetzungen zur Abschreibung des Postulats nach Art. 118 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) erfüllt. Die Abschreibung ist deshalb folgerichtig.

Für die Regierung steht ausser Diskussion, die Fragen des Klimaschutzes in der Landwirtschaft im Rahmen des Berichts zur Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu beantworten, wie es der Auftrag 43.19.16 des Kantonsrates vorsieht. Wie die Regierung bei ihrem Antrag auf Gutheissung mit geändertem Wortlaut des Postulats 43.19.16 in der Begründung ausführte, ist nicht nur die Landwirtschaft von der Klimathematik betroffen, weshalb die Regierung das Projekt zur Ausarbeitung einer Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen in Auftrag gegeben hatte. An dieser gesamthaften Betrachtungsweise soll festgehalten werden. Die spezifisch die Landwirtschaft betreffenden Massnahmen werden bei Bedarf in einem entsprechenden Abschnitt ausgeführt. Die diesbezüglichen methodischen Herausforderungen sprechen somit nicht dagegen, die Fragen des Klimaschutzes in der Landwirtschaft im Rahmen des vorerwähnten Berichts aufzuzeigen.

BD / Motion 42.18.18 Festhalten an der Fristverlängerung bis Ende 2023.

Begründung:

Die genannte Motion wird im Zusammenhang mit drei weiteren gutgeheissen Motionen bearbeitet (42.18.17, 42.19.05 und 42.19.09). Für die Sicherstellung einer nachhaltigen Strassenfinanzierung sollen dabei insbesondere auch ökologische Aspekte berücksichtigt

werden. Zur Vorbereitung dieser umfassenden Umsetzungsarbeiten (Definition der Beteiligten, Festlegung der «Systemgrenzen», Installation der Projektorganisation, Terminplanung usw.) erteilte die Regierung am 24. März 2020 einen Projekt-Initialisierungsauftrag. Die gestützt hierauf geleisteten Vorprojektarbeiten führten unter Federführung des Baudepartementes und mit Beizug des Finanzdepartementes, des Sicherheits- und Justizdepartementes sowie eines externen Dienstleisters zum Projektauftrag «Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen». Diesen hat die Regierung am 8. Dezember 2020 verabschiedet und hierzu mit Medienmitteilung vom 4. Januar 2021 die Öffentlichkeit informiert. Die beiden ursprünglichen Motionen – 42.18.17 und 42.18.18 – hätten wohl innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bearbeitet werden können, zumal sie aus der gleichen vorberatenden Kommission zur Gesamtverkehrsstrategie stammten und eine ähnliche Stossrichtung verfolgten. Mit den in der «Klimasession» im Juni 2019 gutgeheissenen weiteren Motionen 42.19.05 und 42.19.09 wurde die Aufgabenstellung komplexer und widersprüchlich. Die für die Bearbeitung erforderlichen Analysen und Vorarbeiten konnten erst im März 2020 mit der Projektinitialisierung und dann – zielstrebig und zeitnah – im Dezember 2020 mit dem Projektauftrag abgeschlossen werden.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der dabei zu klärenden Fragestellungen und des noch offenen Ausgangs hinsichtlich der erforderlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen zeigte sich klar, dass der ursprünglich anvisierte Projektabschluss mit Vollzugsbeginn der neuen Gesetzesgrundlagen auf das 18. Strassenbauprogramm hin nicht realisiert werden kann. Hierzu müssten die Gesetzesgrundlagen bereits im Jahr 2021 erarbeitet werden, um sie dem Kantonsrat im Jahr 2022 zuleiten zu können. Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen wäre dies weder seriös noch zielführend. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Projektabschluss erst nach Beendigung des jetzigen Strassenbauprogramms (im Jahr 2023) erreicht wird und somit der Vollzug der geänderten Modalitäten erst auf das übernächste Strassenbauprogramm hin erfolgen kann. Eine Straffung des Projektablaufs wurde im Lenkungsausschuss des Projekts mehrmals intensiv diskutiert. Aufgrund der Vielzahl der als erforderlich betrachteten Projektschritte ist eine Verkürzung der Projektdauer unrealistisch. Aber selbst wenn - wie von der Staatswirtschaftlichen Kommission gefordert – der Abschluss der Umsetzung der Motion 42.18.18 auf Ende 2022 gesetzt würde, wären die erforderlichen Gesetzesanpassungen noch nicht als Grundlage für das nächste Strassenbauprogramm rechtsgültig. Bei einer Projektdauer bis 2023 können alle vier Motionen in einem straffen, aber realistischen Zeitplan umgesetzt werden.